



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung**

Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)  
Göttinger Chaussee 76A  
30453 Hannover

Bearbeitet von

E-Mail  
Ralf.Koester@mw.niedersachsen.de

NLStBV  
Geschäftsbereich Hannover  
Dorfstraße 17 – 19  
30519 Hannover

NLStBV  
Geschäftsbereich Oldenburg  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg

NLStBV  
Geschäftsbereich Lüneburg  
Am Alten Eisenwerk 2 d  
21339 Lüneburg

NLStBV  
Geschäftsbereich Wolfenbüttel  
Sophienstraße 5  
38304 Wolfenbüttel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
42.1-31331/21

Durchwahl 0511 120-  
7873

Hannover  
09 .04.2021

## **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden Förderquote nach § 4 NGVFG mit verstetigtem Satz von 75% für Radverkehrsinfrastruktur**

Anlage Druckexemplar Radwege neu denken Fahrradmobilitätskonzept Niedersachsen

Aus Mitteln des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG) für den kommunalen Straßenbau werden u.a. der Neubau, der Ausbau und die grundhafte Erneuerung von Radverkehrsanlagen mit 60 bis 75 Prozent gefördert.

Mit der Veröffentlichung des Fahrradmobilitätskonzeptes im März 2021 hat das Land Niedersachsen erklärt, auch die Förderung der kommunalen Radverkehrsinfrastruktur zu intensivieren.

Mit einem einheitlichen Fördersatz von 75% sollen sowohl Radwege als auch die damit im Zusammenhang stehende sonstige Infrastruktur gefördert werden. Neben dem Neubau, Ausbau und der grundhaften Erneuerung von reinen Radwegbrücken werden auch Brücken mit Fußgängerverkehr gefördert, wenn der Radverkehr beidseitig weitergeführt wird.

Um den gestiegenen Anforderungen an den Radverkehr gerecht zu werden, wird die maximal förderfähige Breite von im Regelfall 2,50 m nunmehr abhängig von der prognostizierten Anzahl der Radfahrenden bis zu den bei Radschnellwegen bereits förderfähigen Breiten von 4 m variabel angepasst. Damit wird den Planungsüberlegungen vieler Kommunen entsprochen, für die ein Radschnellweg mit 4 m Breite nicht realisierbar ist und die z.B. Velorouten mit 3 m Breite planen. Auch dieser Ansatz ist im Fahrradmobilitätskonzept beschrieben. Der Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen. Sofern das Vorhaben von den bekannten technischen Regelwerken abweicht, die Mindestwerte der Straßenverkehrsordnung (StVO) aber eingehalten werden, ist vom Antragsteller ggf. ein Sicherheitsaudit der Planung zu fordern.

**Der verstetigte Fördersatz von 75% gilt für alle neuen Förderanträge.**

Dienstgebäude      Telefon  
Windmühlenstraße 1-2 0511 120-0  
30159 Hannover  
Paketanschrift  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

Telefax  
0511 120-7891  
0511 120-7892

E-Mail  
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX



Eine Erhöhung des Fördersatzes kann für laufende Verfahren in Betracht kommen, wenn:

- das Antragsverfahren noch nicht abgeschlossen ist,
- die antragstellende Kommune einen höheren Fördersatz als ihr nach der Steuereinnahmekraft zusteht beantragt hat und
- die antragstellende Kommune noch nicht erklärt hat, die Finanzierung der Maßnahme auch mit einem reduzierten Fördersatz sicherstellen zu können.

Straßenvorhaben werden weiterhin nach den bekannten Förderkriterien behandelt. Hier bleibt es bei den gestaffelten Förderquoten in Abhängigkeit von der Steuereinnahmekraft. Die Ergebnistabelle wird Ihnen jährlich nach Veröffentlichung durch das Landesamt für Statistik bekannt gegeben. Bei einer kombinierten Antragstellung wird nur der Radverkehrsanteil mit 75% gefördert.

Ich bitte, die kommunalen Baulastträger (Landkreise, Städte und Gemeinden) in geeigneter Form über die getroffene Neuregelung zu informieren.

Die kommunalen Spitzenverbände und die AGFK erhalten eine Kopie dieses Erlasses.

Im Auftrage



Peter Saborowski  
Referatsleiter